

*Ursula Scheurer*

## **Überblick über bisherige familienpolitische Leistungen in der DDR**

### *Kindergeld:*

50,- M monatl. fürs 1. Kind, 100,- fürs 2., 150,- fürs 3. und jedes weitere Kind, einkommensunabhängig. Seit 1.1.1990 Zuschläge für Subventionsausgleich: für Kinder bis 12 Jahre 45,- M, über 12 Jahre 65,- M monatl.

### *Kinderfreibeträge bei der Einkommenssteuer:*

Steuerfreigrenze für alle Steuerpflichtigen mit Kindern, unabhängig vom Familienstand, monatl. 281,99 M bei einem Kind, je weiteres Kind Steigerung um 50,- M.

### *Staatliche Geburtenbeihilfe:*

1.000,- M pro Geburt für alle Mütter, Voraussetzung: Einhaltung der vorgesehenen Schwangeren- und Säuglingsuntersuchungstermine.

### *'Abkindern' staatlicher Kredite:*

Schuldenerlaß bei Geburten innerhalb der Laufzeit zinsloser Kredite für 'junge Eheleute', beim 1. und 2. Kind: je 1.000,- M, beim 3. Kind: 2.500,- M.

### *Schwangerschafts- und Wochenurlaub:*

6 Wochen vor und 20 Wochen (bei Mehrlings- oder komplizierten Geburten 22) nach der Entbindung, während dieser Zeit: Leistungen in Höhe des Nettoverdienstes und Kündigungsschutz.

### *Sonstige Maßnahmen des Schwangeren- und Mutter-schutzes:*

Schutz bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz: Einstellung darf nicht wegen Schwangerschaft abgelehnt werden.

Gesundheitsschutzregelungen wie z.B. Verbot von Überstunden- und Nachtarbeit während Schwangerschaft und Stillzeit, darüberhinaus für Frauen mit Kindern bis zu einem Jahr: Verbot potentiell gesundheitsgefährdender Arbeiten.

### *Mütterunterstützung und Arbeitsfreistellung (Baby-jahr):*

Bezahlter Freistellungsanspruch für Erwerbstätige bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes; bei Mehrlingsgeburten: Verlängerung um je 1 Jahr, ab dem 3. Kind: Verlängerung bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes.

Wenn kein Krippenplatz vorhanden ist: Verlängerungsmöglichkeit bis zum Ende des 3. Lebensjahres, Mütterunterstützung dann jedoch nur für Alleinstehende. Während der Freistellung Kündigungsschutz.

Höhe der Mütterunterstützung: wie Krankengeld ab der 7. Woche, d.h. je nach Nettoverdienst, Kinderzahl und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zwischen 50 und 90% des Nettoverdienstes (in der Regel 70-75%).

Wird die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der vorgesehenen Freistellungszeit gewünscht, muß dies 2 Wochen vorher angekündigt werden.

### *Kündigungsschutz für Alleinerziehende:*

Bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes.

### *Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder:*

Bezahlter Freistellungsanspruch je nach Kinderzahl und Familienstand zwischen 4 und 13 Wochen pro Jahr, bei Erkrankung von Kindern bis zu 14 Jahren. Darüberhinaus unbefristeter unbezahlter Freistellungsanspruch bei Erkrankung von Kindern bis zu 18 Jahren. Höher der Unterstützung: für den 1. und 2. Arbeitstag jeder Freistellung: 90% des Nettoverdienstes, danach Krankengeld wie beim Babyjahr. Verheiratete Mütter mit nur 1 Kind erhalten keine Unterstützungsleistung.

### *Freistellung bei Erkrankung des kinderbetreuenden Elternteils:*

Bezahlter Freistellungsanspruch bis zu 4 Wochen jährlich, wenn wegen der Erkrankung die Kinderbetreuung nicht möglich ist.

### *Anerkennung von Mutterschaft und Kinderbetreuung bei der Altersrente:*

Zeiten des Bezuges von Schwangerschafts- und Wochengeld, von Mütterunterstützung während des Babyjahres und von Unterstützung bei der Pflege erkrankter Kinder zählen bei der Rentenberechnung wie versicherungspflichtige Tätigkeiten, d.h. die Bewertung erfolgt in Relation zum Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre vor Rentenbezug. Daneben zählt jede Geburt eines Kindes durch Gewährung von Zurechnungszeiten wie 1 Arbeitsjahr (ab 3. Geburt: 3 Zurechnungsjahre) – unabhängig von der Inanspruchnahme des Babyjahres.

Pauschalierter Nachteilsausgleich für Frauen durch vorgezogene Altersgrenze von 60 Jahren.

### *Arbeitszeitvergünstigungen:*

Bezahlter Hausarbeitstag pro Monat für alle vollbeschäftigten Mütter und reduzierte wöchentliche Arbeitszeit von 40 statt 43 3/4 Stunden für vollbeschäftigte Mütter mit 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren.

### *Berufliche Qualifikationshilfen für Mütter:*

Frauensonderstudium und andere besondere Angebote zur beruflichen Weiterbildung für Mütter. Während der Weiterbildung finanzielle Ausgleichszahlungen und Arbeitsreduzierung oder -freistellung.

*Kindereinrichtungen:*

Versorgungsgrad 1988: Krippenplätze: 80%, Kindergartenplätze: 94%, Hortplätze: 81% (nur für Schulkinder bis zur 4. Klasse).

Unkostenbeiträge pro Tag: Krippe: 1,40 bis 2,00 M, Kindergarten: 0,35 M, Hort: 0,35 bis 1,40 M. Beitragsermäßigung oder Befreiung für sozial schwache Familien und Familien mit 3 und mehr Kindern.

*Schulessen:*

Für alle Schulkinder, Kosten: 0,55 M, Teilnahme 1988: 85%.

*Ausbildungsbeihilfen:*

Für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 und 12 an Ober- und Spezialschulen, Höhe: 110,- bis 150,- M.

*Stipendien:*

Für alle Studierenden an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Mindesthöhe: 200,- M, Kinderzuschlag pro Kind: 60,- M.

## **Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.8.1990**

### **Kapitel VII**

#### **Arbeit, Soziales, Familie, Frauen, Gesundheitswesen und Umweltschutz**

##### **Artikel 30**

###### *Arbeit und Soziales*

(1) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers,

1. das Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenarbeitsschutz möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren,

2. den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemäß neu zu regeln.

[...]

##### *Artikel 31*

###### *Familie und Frauen*

(1) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.

(2) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei der Erwerbs-

tätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten.

(3) Um die Weiterführung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu gewährleisten, beteiligt sich der Bund für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1991 an den Kosten dieser Einrichtungen.

(4) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen – auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus – zu leisten. Kommt eine Regelung in der in Satz 1 genannten Frist nicht zustande, gilt das materielle Recht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weiter.